

Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage 7b, bb) zur AVO)

(VO vom 16. April 2003, ABl. 2003, S. 75,

geändert durch VO vom

27. Juni 2008, ABl. 2008, S. 359)

Abschnitt I: Anwendungsbereich

§ 1

Diese Ordnung gilt für alle erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. Sie gilt nicht für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten.

Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt im Übrigen die „Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Abschnitt II: Begriffsbestimmungen

§ 2

Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahme, die auf einer Ausbildung, einem Studium oder einer erworbenen Berufspraxis aufbauen und dies tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. Fort- und Weiterbildung dient dazu, die erworbenen Qualifikationen zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

(1) Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Als solche sind alle Veranstaltungen anerkannt, die der Diözesan-Caritasverband – Referat Tageseinrichtungen für Kinder – zu den Bereichen Religion/Religionspädagogik, Pädagogik, Psychologie und dem musisch-kreativen Bereich anbietet. Dazu zählen auch dessen Seminare für Leiterinnen und Leiter in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. Ferner der – auch von den Fachschulen für Sozialpädagogik angebotene – Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter von Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten.

(2) Veranstaltungen anderer Bildungsträger können ausnahmsweise vom jeweiligen Dienstgeber als geeignet anerkannt werden.

§ 4

Förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die für die berufliche Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nützlich sind, zu deren Teilnahme sie/er aber nicht verpflichtet ist. Als solche gelten insbesondere die Veranstaltungen, die der Diözesan-Caritasverband – Referat Tageseinrichtungen für Kinder – zusätzlich zu den verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anbietet.

§ 5

Maßnahmen der Zusatzausbildung werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Unter Zusatzausbildung werden Bildungsmaßnahmen verstanden, die eine aus der bisherigen Tätigkeit herausführende, neue berufliche Qualifikation zum Ziel haben.

Abschnitt III: Verfahren

§ 6

- (1) Die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme wird durch den Dienstgeber angeordnet.
- (2) Die Teilnahme an einer förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Dienstgebers.

§ 7

- (1) Eine verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme, in schriftlicher Form vom Dienstgeber angekündigt werden.
- (2) Der Termin einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll so bestimmt werden, dass sowohl auf die persönlichen Belange der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.
- (3) Der Dienstgeber teilt seine Entscheidung über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme und über die Kostenübernahme der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter schriftlich mit.

§ 8

§ 7 gilt entsprechend für Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Genehmigung der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungen.

Abschnitt IV: Verpflichtung

§ 9

- (1) Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind in allen in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Bereichen in einem Zeitraum von jeweils 8 Jahren wahrzunehmen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren ab Beginn der Leitungstätigkeit an einem Seminar für Leiterinnen und Leiter in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder teilzunehmen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten anleiten, sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren ab Übernahme dieser Tätigkeit an einem Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter teilzunehmen.

Abschnitt V: Arbeitszeit/Arbeitsbefreiung

§ 10

(1) Die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. § 8 Absatz 5 AVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann der Träger unter Fortzahlung der Vergütung Arbeitsbefreiung bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr gewähren, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 34 Absatz 5 Satz 1 AVO).

(3) Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen oder ist sie/er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal 3 der dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Anspruch angerechnet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 AVO).

Abschnitt VI: Finanzierung

§ 11

(1) Die notwendigen Kosten verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden vom Dienstgeber nach Maßgabe der kirchlichen Reisekostenordnung getragen.

(2) Die notwendigen Kosten der Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei vorliegendem dienstlichen Interesse mit in der Regel 50 % vom Dienstgeber bezuschusst; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich.

Abschnitt VI: Haushaltsvorbehalt

§ 12

Diese Ordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten“ vom 16. Oktober 1979 (Amtsblatt S. 187) außer Kraft.

*Dateiname: Anlage 7b bb AVO Ordnung für die Fort-und Weiterbildung der erzieherisch tätigen
Mitarbeite*